

Reglement über den schulärztlichen Dienst an der Regionalen Schule äusseres Wasseramt (rsaw)

Der Schulausschuss der Regionalen Schule äusseres Wasseramt (**rsaw**)
gestützt auf

§ 16 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (BGS 413.111) und
§ 9 des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999 (BGS 811.11)

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

- ¹ Die Regionale Schule äusseres Wasseramt (**rsaw**) unterhält für die Gemeinden Aeschi, Bolken, Drei Höfe, Etziken und Hüniken den Kindergarten und die Primarschule besuchenden Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler einen schulärztlichen Dienst.
- ² Der schulärztliche Dienst soll die Gesunderhaltung der Schuljugend fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung)
 - b) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen
 - c) Beratung von Erziehungsberechtigten in gesundheitlichen Belangen
 - d) Kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen
 - e) Regelmässige ärztliche Vorsorgeuntersuchungen
 - f) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung zuhanden der Erziehungsberechtigten
 - g) Organisation des Notfalldienstes in der Schule

II. Organisation und Aufsicht

§ 2 Aufsicht über den schulärztlichen Dienst

Der Schulausschuss übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst in der **rsaw** aus. Sie ist zuständig für:

- a) Verfügungen betreffend Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen
- b) Verfügungen von kollektiv-hygienische Massnahmen
- c) Behandlung von Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte gegen den Schularzt oder die Schulärztin
- d) Erlass von Anordnungen und Weisungen

- e) Abnahme des Tätigkeitsbereiches des Schularztes oder der Schulärztin und Berichterstattung an das Department des Innern

§ 3 *Schularzt oder Schulärztin*

- ¹ Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund einer zwischen der **rsaw** und dem Schularzt oder der Schulärztin abgeschlossenen Vereinbarung.
- ² Dem Schularzt oder der Schulärztin ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der **rsaw** übertragen, und er oder sie übt somit ein öffentliches Amt aus.
- ³ Rechte und Pflichten des Schularztes oder der Schulärztin ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie der Vereinbarung mit der **rsaw**.
- ⁴ Der Schularzt oder die Schulärztin untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB).

§ 4 *Kantonale Empfehlungen*

Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann Weisungen und Empfehlungen erlassen.

III. **Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung**

§ 5 *Zeitpunkt*

- ¹ Einer ärztlichen Vorsorgeuntersuchung unterliegen:
 - die Schülerinnen und Schüler des grossen Kindergartens
 - die Schülerinnen und Schüler der 5. Klasse
 - die von der Lehrerschaft oder sonst wie zugewiesenen Kinder bez. Schülerinnen und Schüler
- ² Die Inanspruchnahme des schulärztlichen Dienstes ist freiwillig und bedarf des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten.

§ 6 *Gegenstand*

- ¹ Der Umfang der durchzuführenden Untersuchungen richtet sich nach den Empfehlungen des kantonsärztlichen Dienstes des Kantons Solothurn.
- ² Einschulungsabklärungen richten sich nach der Verordnung über den schulpsychologischen Dienst vom 14. September 1969. Der Schularzt oder die Schulärztin soll bei der Beurteilung der Schulreife miteinbezogen werden.

§ 7 *Durchführung*

- ¹ Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen durch den Haus- bzw. Kinderarzt oder durch die Haus- bzw. Kinderärztin oder durch den Schularzt oder die Schulärztin.

- ² Zu diesem Zweck orientiert er oder sie die Eltern zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.
- ³ Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule oder direkt vom schulärztlichen Dienst einen Fragebogen über den Gesundheitszustand und eine persönliche Kontrollkarte für ihr Kind. Fragebogen und Kontrollkarte sind in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen.
- ⁴ Falls die Erziehungsberechtigten ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies vom Schularzt oder der Schulärztin festgehalten.

§ 8 Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen

- ¹ Die Schulleitung führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.
- ² Der Hausarzt oder die Hausärztin bzw. der Kinderarzt oder die Kinderärztin bestätigen die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in der persönlichen Kontrollkarte.

IV. Weitere Aufgaben des Schularztes oder der Schulärztin

§ 9 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

- ¹ Der Schularzt oder die Schulärztin kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Eltern mitwirken.
- ² Er oder sie wird in den Gesundheitsunterricht integriert und trägt die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule mit.
- ³ Einzelheiten sind in den Empfehlungen des kantonsärztlichen Dienstes des Kantons Solothurn geregelt.

§ 10 Beratung der Behörden

- ¹ Der Schularzt oder die Schulärztin berät die Behörden.
- ² Der Schularzt oder die Schulärztin kann zu den Sitzungen des Schulausschusses mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 11 Weitere Aufgaben

Die zuständige Behörde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

V. Besondere Massnahmen

§ 12 Überweisung an weitere Fachpersonen

Ist aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch einen Spezialarzt oder eine Spezialärztin angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist der Schularzt oder die Schulärztin den Schüler oder

die Schülerin, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

VI. Finanzielles

§ 13 Leistungen der Erziehungsberechtigten und der Krankenversicherung

- ¹ Vorsorgeuntersuchungen im Vorschulalter (1. und 2. Kindergarten) gehen zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung.
- ² Bei Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter wird die Rechnung prinzipiell den Erziehungsberechtigten zugestellt. Die Erziehungsberechtigten rechnen die Kosten der Vorsorgeuntersuchung mit der Krankenkasse des Kindes ab.
- ³ Sofern kein pathologischer Befund vorliegt, und die Eltern für das Kind eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können sie die Rechnung der Krankenversicherung zustellen.

§ 14 Honorierung

- ¹ Die Entschädigung wird im Anstellungsvertrag geregelt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 15 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Vom Schulausschuss der **rsaw** angenommen am

Ort/Datum:

Ort/Datum:

Die Präsidentin:

Der Schulleiter:

Michelle Heuberger

Christian Wyss